Richtlinie

der OÖ. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen im Machland

(Überarbeitung Kiesleitplan im Machland)

Richtlinie

der OÖ. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen im Machland

1. Allgemein

Durch die vorliegende Richtlinie erfolgt keine Präjudizierung von Behördenverfahren und Gesetzen, die für die Erlangung einer Abbaubewilligung erforderlich sind.

2. Planungsraum

Der Planungsraum wird durch die in Anlage 1 mit der Legendenbezeichnung "Grenze Planungsgebiet" gekennzeichneten Linie abgegrenzt. Der Planungsraum umfasst Teile des Gemeindegebietes der Gemeinden Arbing, Baumgartenberg, Mauthausen, Mitterkirchen, Naarn, Perg, Saxen und Schwertberg, alle Bezirk Perg

3. Begriffsbestimmungen

Die raumbezogenen Festlegungen im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

Negativzone: Teilfläche des Planungsraums, in der aus fachlicher Sicht eine Gewinnung

mineralischer Lockergesteine mit Ausnahme von Sonderfällen nicht vertretbar ist.

Vorbehaltszone: Teilfläche des Planungsraums, in der fachliche Vorbehalte hinsichtlich einer

Gewinnung mineralischer Lockergesteine bestehen, diese aber bei Einhaltung

definierter Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich ist

4. Ziele für den Planungsraum

- (1) Allgemeine Ziele für den Planungsraum im Zusammenhang mit einer möglichen Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen sind
 - die Gewährleistung einer grundsätzlichen Umweltverträglichkeit der Gewinnung mineralischer Lockergesteine sowie die Minimierung der durch die Gewinnung mineralischer Lockergesteine verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild
 - die wirtschaftliche Nutzung der Rohstoffe in den bewilligten Abbaustandorten,
 - die generelle Bevorzugung von Standorten mit hoher Rohstoffmächtigkeit
 - die generelle Bevorzugung der Erweiterung geeigneter, bestehender Standorte gegenüber Neuaufschließungen sowie

 die Entwicklung von Abbaukonzepten, die die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes nicht nur geringstmöglich beeinträchtigen, sondern diese - z.B. durch die Schaffung ökologisch wertvoller Standorte - fördern.

(2) Darüber hinausgehende Ziele der Raumordnung für den Planungsraum sind,

- der bestmögliche Schutz der bestehenden Siedlungen bzw. Wohnnutzungen vor Immissionen (insbes. Lärm und Staub) sowie der Erhalt von Freiflächen zur Sicherung eines attraktiven Wohnumfeldes und hochwertiger Naherholungsräume,
- die Freihaltung von Flächen von abbauver- oder behindernden Nutzungen, die aufgrund
 - ihrer hinsichtlich eines zukünftigen Rohstoffabbaus vorhandenen Raumverträglichkeit sowie
 - ihrer Nähe zu für den Materialtransport geeigneten Verkehrsinfrastrukturen für die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen besonders geeignet sind sowie
- die Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an mineralischen Lockergesteinen unter besonderer Bedachtnahme auf möglichst kurze Transportwege.

(3) Darüber hinausgehende Ziele der Forstwirtschaft für den Planungsraum sind,

- die Waldflächen in Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Waldausstattung zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren,
- das Vorhandensein von Wald in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass die Wirkungen des Waldes (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind,
- größere geschlossene Waldgebiete als forstwirtschaftliche und ökologische Einheiten im regionalen und überregionalen Sinn als solche zu erhalten.

(4) Darüber hinausgehende Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes für den Planungsraum sind,

- den Donauauengrünzug, insbesondere die vorhandenen Auwaldbestände, Feucht- und Gewässerlebensräume im Auwaldbereich zu sichern und nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen zu entwickeln,
- die standortsökologischen Entwicklungspotenziale der Niederungslandschaft von Aist- und Naarn sowie deren landschaftliche Eigenart, insbesondere die enge Verzahnung zwischen naturnahen Wald- und offenen Flurflächen zu erhalten,
- naturnahe Wälder und Feuchtlebensräume im Bereich der Niederterrassen, insbesondere die Reste von Eichen-Hainbuchenwäldern und deren Standortpotenziale zu sichern und nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen zu entwickeln,
- noch vorhandene Vernetzungsstrukturen zwischen den Donauauen und der Böhmischen Masse zu sichern und zu entwickeln.

- (5) Darüber hinausgehende Ziele der Wasserwirtschaft für den Planungsraum sind,
 - die nachhaltige Sicherung ausreichender Standorte für die derzeitige und zukünftige regionale und überregionale Trinkwasserversorgung,
 - die Erhaltung der Charakteristik des Grundwasserkörpers und der Gebietsdurchlässigkeit,
 - die Erreichung und Erhaltung des guten ökologischen Zustands (des guten ökologischen Potentials) an allen Oberflächengewässern bis zum Jahr 2015,
 - die Freihaltung und Erhaltung der Hochwasserabflussbereiche sowie die Erhaltung der Vielfalt der Gewässerstrukturen
 - die Schaffung von Hochwasserretentionsraum südlich des Machlanddammes zur teilweisen Kompensation der Retentionsraumverluste des Machlanddammes sowie
 - die Sicherung ausreichender Retentions- und Versickerungsbereiche für die in den Schotterterrassen des Machlandes versickernden Bäche.

5. Maßnahmen

(1) In den in Anlage 1 festgelegten Negativzonen ist die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen aus fachlicher Sicht mit Ausnahme von Sonderfällen nicht vertretbar.

Von dieser Bestimmung sind jene Abbauvorhaben im Einzelfall auszunehmen, für die im Zuge einer gem. § 8 Abs.(6), OÖ. ROG 1994 durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung eine entsprechende Raumverträglichkeit festgestellt wird.

Für die Feststellung der Raumverträglichkeit des einzelnen Vorhabens ist sicherzustellen, dass

- durch das geplante Vorhaben und dessen Auswirkungen die von den einzelnen Fachbereichen formulierten, im gegenständlichen Fall relevanten Schutzziele nicht wesentlich verletzt werden und
- bei naturschutzfachlich begründeten Negativzonen es durch das geplante Vorhaben zu keiner Verschlechterung der bisherigen ökologischen Situation kommt,
- bei wasserwirtschaftlich begründeten Negativzonen diese insbesondere nur randlich verkleinert werden können, wenn eine fachliche Begründung durch verbesserte hydrogeologische Gebietskenntnisse vorliegt,
- bei wasserwirtschaftlich begründeten Negativzonen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes / Potentials der Oberflächengewässer begrenzte Kiesentnahmen notwendig sind und dadurch das Schutzziel der Grundwasserwirtschaft nicht gefährdet wird,
- bei forstfachlich begründeten Negativzonen besondere überregionale öffentliche Interessen vorliegen, die das öffentliche Interesse an der Walderhaltung übersteigen. Als besondere überregionale öffentliche Interessen können beispielhaft Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien oder Maßnahmen zum Hochwasserschutz angeführt werden.

Bei der Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung und für die Formulierung von für die Erreichung einer Raumverträglichkeit erforderlichen Maßnahmen sind die betroffenen Fachdienststellen entsprechend einzubinden.

(2) In den in Anlage 1 festgelegten Vorbehaltszonen ist die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen grundsätzlich möglich, wenn die von den einzelnen Fachbereichen definierten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Diese sind

- bei Vorbehaltszonen der Raumordnung im Grünland die Einhaltung der aufgrund geltender Immissionsschutzrichtwerte gemäß OÖ. Grenzwerteverordnung (LGBL. Nr. 22/1995 idF. 93/1995) erforderlichen Abstände zu Wohnnutzungen,
- bei Vorbehaltszonen der Forstwirtschaft in den Vorbehaltskategorien Vorbehalt-Erweiterung, Vorbehalt-Kleinfläche und Vorbehalt-Kompensation eine grundsätzlich nur vorübergehende Waldinanspruchnahme sowie für die Vorbehaltskategorie Vorbehalt-Kompensation die Durchführung zusätzlicher, über das übliche Ausmaß hinausgehende Ersatzaufforstungen für die während des Abbaus offene Waldfläche,
- bei Vorbehaltszonen des Natur- und Landschaftsschutzes in der Kategorie
 - Vorbehalt Abbau mit auwaldtypischer Entwicklung die Initiierung einer auwaldähnlichen, naturnahen Entwicklung auf den abgebauten Flächen im Zuge der Rekultivierung,
- bei Vorbehaltszonen der Wasserwirtschaft eine Beschränkung der Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen auf den Trockenabbau. Diese Beschränkung kann jedoch entfallen, wenn
 - durch detaillierte geohydrologische Untersuchungen nachgewiesen wird, dass Bereiche von Randzonen außerhalb des Einzugsbereiches bestehender oder potenzieller zukünftiger Brunnenstandorte*) gelegen sind,
 - zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes/Potentials der Oberflächengewässer begrenzte Kiesentnahmen notwendig sind und dadurch das Schutzziel der Grundwasserwirtschaft nicht gefährdet wird,
 - bestehende oder geplante Brunnenstandorte*) zur Sicherung der derzeitigen und zukünftigen Trinkwasserversorgung vom Brunnenbesitzer oder aufgrund wasserwirtschaftlicher Planungsüberlegungen aufgegeben werden und deshalb Vorbehaltszonen entfallen.
- *) die potentiellen, zukünftigen Brunnenstandorte (= geplante Brunnenstandorte) sind in den Planbeilagen des Projektes *Grundwasservorrangflächen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung; Untersuchungsraum: Machland/Klamer Becken, Technischer Endbericht* des Amts der OÖ. Landesregierung, Grund- und Trinkwasserwirtschaft, November 2006 zu entnehmen. Das Projekt liegt bei der Abt. Raumordnung, überörtliche Raumordnung sowie bei der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft zur Einsichtnahme auf.

6. Planliche Darstellung

Die Lage der in dieser Richtlinie festgelegten Negativzonen und Vorbehaltszonen sind aus Anlage 1 (Kiesleitplan - Gesamtplan) im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen. Die Richtlinie incl. Anlage 1 liegt beim Amt der OÖ Landesregierung (Abt. Raumordnung) und der Bezirksverwaltungsbehörde des betroffenen Bezirkes auf. Die planliche Darstellung der einzelnen Negativzonen und Vorbehaltszonen differenziert nach Fachbereich und Vorbehaltskategorie sowie die Beschreibung der jeweiligen Zonen sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen, der beim Amt der OÖ Landesregierung (Abt. Raumordnung) aufliegt.

Einzugsbereiche von bewilligungsfreien Hausbrunnen für die Trinkwassergewinnung des Haus- und Wirtschaftsbedarfs sowie von kleinen wasserrechtlich bewilligten Trinkwasserversorgungsanlagen, die wasserwirtschaftliche Negativzonen darstellen, sind in den Plänen nicht dargestellt.

7. Bestehende Abbaugebiete

Abbaugebiete, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits anhängige Verfahren oder rechtskräftige Bewilligungen nach Bundes- oder Landesgesetzen vorliegen, sind von den Maßnahmen in Punkt 5 nicht betroffen.

8. Überprüfung

Diese Richtlinie wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Ziele und Festlegungen der beteiligten Fachdienststellen sowie des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen und dem Stand der Technik entsprechenden Wissensstand ausgearbeitet. Diese Richtlinie ist daher bei einer wesentlichen Änderung der vorliegenden Planungsvoraussetzungen, spätestens aber in 10 Jahren zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend fortzuschreiben.

9. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie ersetzt im in Anlage 1 festgelegten Planungsgebiet die bisher gültige Richtlinie der Oö. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen im Land Oberösterreich (Oö. Kiesleitplan 1997) aus dem Jahr 1997.